Regierungsvorlage

Gesetz
über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, Nr. 55/2011, Nr. 44/2013, Nr. 38/2014, Nr. 27/2019 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Leistung von mehr als 100 kW“ *durch den Ausdruck* „Engpassleistung von mehr als 100 kW, im Falle einer Photovoltaikanlage von mehr als 500 kWpeak,“ *ersetzt.*

2. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch Anschlag in der Gemeinde“ *durch die Wortfolge* „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde“ *ersetzt.*

3. Im § 8 Abs. 1 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) mit Sonnenenergie betrieben wird (Photovoltaikanlage) oder“

4. Im § 8 Abs. 1 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 8 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „erneuerbaren“ *das Wort* „anderen“ *eingefügt und das Wort* „Leistung“ *durch das Wort* „Engpassleistung“ *ersetzt.*

6. Im § 8 Abs. 1 werden die Wortfolge „durch Anschlag in der Gemeinde“ *durch die Wortfolge* „durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde“ *ersetzt, vor der Wortfolge* „die Projektsunterlagen“ *das Wort* „in“ *und vor der Wortfolge* „vier Wochen“ *die Wortfolge* „mindestens zwei Wochen umfassenden, jedoch“ *eingefügt, die Wortfolge* „zur Einsichtnahme aufliegen“ *durch die Wortfolge* „Einsicht genommen werden kann“, *die Wortfolge* „im Anschlag“ *durch die Wortfolge* „in der Bekanntmachung“ *und der Ausdruck* „lit. a oder b“ *durch den Ausdruck* „lit. a, b oder c“ *ersetzt.*

7. Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a oder b“ *durch den Ausdruck* „lit. a, b oder c“ *ersetzt.*

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes soll die Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie im Sinne des Klimaschutzes bzw. der angestrebten Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien wesentlich erleichtert werden (siehe bereits die Erleichterungen für Solar- und Photovoltaikanlagen im Baugesetz nach § 20 Abs. 2 BauG mit LGBl.Nr. 54/2015; vgl. auch den Motivenbericht Blg. 54/2015):

– Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 500 kWpeak sollen künftig keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung benötigen (vgl. § 5 Abs. 1 des Entwurfs); derzeit sind Erzeugungsanlagen (und zwar alle) bis zu einer Leistung von 100 kW bewilligungsfrei.
– Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kWpeak soll ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren genügen (vgl. § 8 Abs. 1 des Entwurfs).

Im Übrigen werden die Verfahrensbestimmungen geringfügig geändert.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Ausführung der vom Bund nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt) aufgestellten Grundsätze. Die vorgesehenen Änderungen erfolgen weitgehend im grundsatzfreien Raum.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung von 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 3, 4 und 5 (§§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 lit. b und c):

Photovoltaik bezeichnet die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie; eine Photovoltaikanlage ist eine Erzeugungsanlage für elektrischen Strom, die mit Sonnenergie betrieben wird (vgl. auch § 8). Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen soll erleichtert werden.

Grundsätzlich bedarf nach § 5 Abs. 1 eine Photovoltaikanlage – als Erzeugungsanlage – einer *elektrizitätsrechtlichen* Bewilligung (falls der Schwellenwert nach Abs. 1 für die Leistung überschritten wird); dies, sofern die Anlage von einem „Elektrizitätsunternehmen“ im Sinne dieses Gesetzes errichtet bzw. betrieben wird (vgl. § 5 Abs. 1 letzter Satz i.V.m. § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994 und § 7 Abs. 1 Z. 11 ElWOG bzw. § 2 Z. 10 Elektrizitätswirtschaftsgesetz).

Im Gesetz wird nunmehr klargestellt, dass es sich bei der Leistung der Erzeugungsanlage um die Engpassleistung handelt (das ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte höchstmögliche Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen). Bei Photovoltaikanlagen wird aber auf die Spitzenleistung in kWpeak abgestellt; diese wird unter definierten Testbedingungen (STC) ermittelt, um eine Vergleichbarkeit von verschiedenen Solarmodulen zu ermöglichen. Watt Peak (Wpeak) ist der Wert (in W bzw. kW), den ein Solarmodul unter idealen Einsatzbedingungen erreichen kann; die Peakleistung ist daher die Spitzenleistung eines Solarmoduls bzw. der Solarmodule der betreffenden Erzeugungsanlage.

Der Schwellenwert für die Bewilligungspflicht wird nunmehr bei Photovoltaikanlagen auf 500 kWpeak Leistung erhöht (bisher 100 kW). Diese erhebliche Erhöhung des Schwellenwertes auf 500 kWpeak bedeutet in der Praxis eine Bewilligungsfreistellung im Elektrizitätsrecht für die meisten üblicherweise errichteten Photovoltaikanlagen in Vorarlberg. Für die (wenigen) Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kWpeak gelten künftig die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren (§ 8). Diese Besserstellung der (emissionsfreien) Photovoltaikanlagen gegenüber anderen Stromerzeugungsanlagen ist im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz und unter Bedachtnahme auf die bei Erzeugungsanlagen mit fossilen Energieträgern oder Biomasse auftretenden Emissionen sachlich gerechtfertigt. Die verfahrensvereinfachenden Regelungen im § 5 Abs. 1 und § 8 dienen auch der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 (insb. lit. d) der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht *nach der Gewerbeordnung* besteht für Photovoltaikanlagen nicht, sofern diese von „Elektrizitätsunternehmen“ betrieben werden (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994 i.V.m. § 7 Abs. 1 Z. 11 ElWOG); solche Photovoltaikanlagen unterliegen nur dem Elektrizitätsrecht (wobei im Elektrizitätsrecht die weitreichende Bewilligungsfreistellung nach § 5 greift), nicht dem Betriebsanlagenrecht nach Gewerbeordnung.

Wer Elektrizität ausschließlich für den Eigenverbrauch erzeugt, ist – unabhängig von der Größe der betreffenden Photovoltaikanlage – kein „Elektrizitätsunternehmen“ im Sinne der grundsatzgesetzlichen Regelungen des § 7 Abs. 1 Z. 11 ElWOG bzw. der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen des § 2 Z. 10 Elektrizitätswirtschaftsgesetz; Gewerbebetriebe mit Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch unterliegen (allein) den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (und dem Baurecht), nicht den anlagenrechtlichen Bestimmungen des Elektrizitätsrechts.

Photovoltaikanlagen unterliegen – neben dem Elektrizitätsrecht oder dem Gewerberecht – grundsätzlich auch dem *Baurecht*. Dies betrifft – im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes – insbesondere freistehende Photovoltaikanlagen. Die Anbringung von Photovoltaikanlagen und auch von (thermischen) Solaranlagen an bestehenden Bauwerken ist in Vorarlberg aber frei (freies Bauvorhaben), sofern die Anlage in die Dach- oder Wandfläche eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel zur Dach- oder Wandfläche angebracht wird und über diese nicht hinausragt; im Falle der Anbringung auf einem Flachdach handelt es sich um ein freies Bauvorhaben, wenn der Dachüberstand maximal 1,2 m beträgt und der Abstand zum Dachrand mindestens der Höhe des Dachüberstandes entspricht (vgl. § 20 Abs. 2 Baugesetz).

In einer Gesamtschau der anlagenrechtlichen Vorschriften kann festgehalten werden, dass in Vorarlberg künftig Photovoltaikanlagen im Sinne des Klimaschutzes und der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung nach den vorgesehenen Änderungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nur mehr wenigen anlagenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Zu Z. 2, 6 und 7 (§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1):

Die Projektunterlagen sollen nicht wie bisher allgemein formuliert „durch Anschlag in der Gemeinde“ erfolgen, sondern durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde (die Amtstafel kann sich auch außerhalb des Gemeindeamtes im Freien befinden). Weiters soll der Zeitraum, innerhalb dessen in die Projektunterlagen bei der Behörde Einsicht genommen werden kann, zeitlich eingegrenzt werden (mindestens 2 und höchstens 4 Wochen).

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2020, am 18. November, das in der Regierungsvorlage, Beilage 112/2020, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt.